

7. Produktsicherheit

Überprüfung von Zieh- und Schiebespielzeug

Zieh- und Schiebespielzeug ist für Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten bestimmt. Kinder dieser Altersgruppe stellen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe dar. Während einige Mängel (wie z. B. die Verwendung zu langer Schnüre) für den Verbraucher noch gut erkennbar sind, werden Gefahrenschwerpunkte wie fehlende Festigkeit oder lösbare Kleinteile zum Teil erst durch den Gebrauch dieser Produkte sichtbar. Oftmals sind Kinder zu solch einem Zeitpunkt dann nicht unter Aufsicht der Eltern, so dass diese Mängel eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Kinder darstellen können.

Die große Anzahl an Rapex-Meldungen (EU-Schnellmeldungen zu gefährlichen Konsumgütern) aus anderen europäischen Ländern zu Zieh- und Schiebespielzeug in den vergangenen Jahren hat das LAS als Anlass genommen, im Rahmen der aktiven Marktaufsicht 2006 zu diesem Produktbereich gezielte Überprüfungen im Handel durchzuführen. Durch die Entfernung nicht richtlinienkonformer Produkte vom Markt und der damit einhergehenden Information bzw. Aufklärung des Handels über die rechtlichen Anforderungen an diese Produktgruppe sollte das Fachprojekt dazu beitragen, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit unserer Kinder zu wahren.

Bei stichprobenartigen Kontrollen im Handel wurden insgesamt 23 Muster von neuen Zieh- und Schiebespielzeugen entnommen. Die Produkte stammten aus Spielwarenfachgeschäften, Sonderpostenmärkten, Warenhäusern, Geschenkwarenläden und aus dem Schreibwaren-

handel mit Spielzeugverkauf. Bestandteil der ersten Sichtprüfung waren die Angaben zum Hersteller/Einführer, die CE-Kennzeichnung, gegebenenfalls Kennzeichnung der Produkte mit Prüfzeichen und die auf dem Produkt aufgebrachten Warn- und Gebrauchshinweise. Des Weiteren sollte eine orientierende Einschätzung der allgemeinen Beschaffenheit und der sicheren Konstruktion der Produkte und ihrer Verpackungen erfolgen. Anschließend wurden die Muster in der Geräteuntersuchungsstelle hinsichtlich ihrer sicheren Ausführung näher untersucht. Bei der Drehmomenten-, Zug-, Schlag-, Fall- und/oder Druckprüfung wurde die Entstehung verschluckbarer Kleinteile, zugänglicher scharfer Kanten und Spitzen überprüft. Des Weiteren wurde die Ausführung der am Produkt angebrachten Schnüre und bei batteriebetriebenen Spielzeugen die sichere Zugänglichkeit der Energiequellen kontrolliert.

Bei der Kennzeichnungsprüfung fiel auf, dass fast ein Drittel des Zieh- und Schiebespielzeugs mit einer irreführenden Altersbeschränkung versehen war. Solche widersinnigen Altersbeschränkungen (siehe Abbildung 43) bei Spielzeug, das ja eindeutig für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen ist, lassen Eltern gegenüber Warnhinweisen abstumpfen, bis wichtige Verhaltensregeln dann nicht mehr beachtet werden.

Auch der Handel ist hier gefordert, auf die Einhaltung der richtigen Kennzeichnung zu achten. Gerade dieser Mangel ist eindeutig erkennbar und ein Indiz, dass vielleicht Anforderungen der Spielzeugverordnung nicht eingehalten werden. Bei der vorliegenden Untersuchung wurden immerhin bei 71 % des Zieh- und Schiebespielzeugs mit falscher Altersbeschränkung sicherheitsrelevante Mängel gefunden.

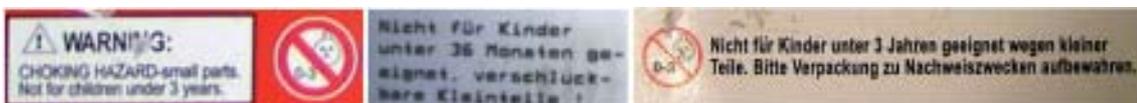


Abbildung 43: Irreführende Altersbeschränkung an Spielzeug, das für Kinder unter 3 Jahren bestimmt ist

Bei mehreren Produkten sind infolge der technischen Prüfungen verschluckbare Kleinteile entstanden. Nur in einem Fall konnte dieser Mangel schon im Vorfeld erkannt werden, da sich Einzelteile des Spielzeugs leicht herausziehen ließen (Abbildung 44). Zusätzlich wurde bei einigen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Ablösung von Kleinteilen die Entstehung scharfer zugänglicher Kanten und Spitzen beobachtet (Beispiel Abbildung 45). Sie stellten ein zusätzliches Gefährdungspotenzial dar.

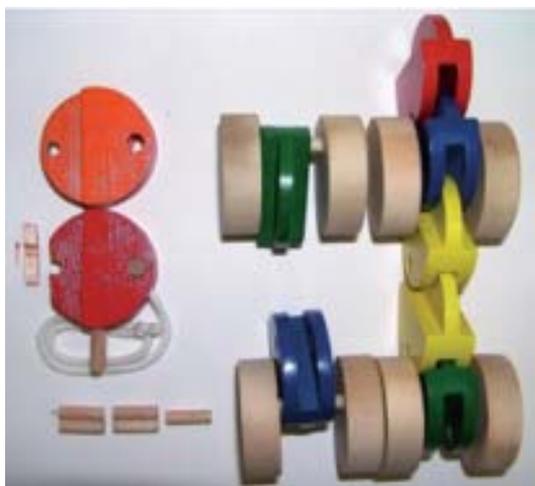


Abbildung 44: Leicht ablösbare Kleinteile



Abbildung 45: Spielzeug mit Gefährdungen nach der Zugprüfung

In nur einem Fall war die an dem Ziehspielzeug angebrachte Schnur mit Griffhilfe zu lang. Hier haben die Hersteller anscheinend reagiert, da dieser Mangel in früheren Jahren häufiger bestanden wurde. Erfreulich ist auch, dass bei der Verpackung und der sicheren Gestaltung der

Batteriezugänglichkeit und den damit verbundenen anzubringenden Gebrauchshinweisen keine Mängel gefunden wurden.

Die Produkte wurden in Anlehnung an das europäische Rapex-System wie folgt eingestuft:

- 6 Produkte in Risikogruppe 3 (ernstes Risiko)
- 5 Produkte in Risikogruppe 2 (mittleres Risiko)
- 2 Produkte in Risikogruppe 1 (geringes Risiko)
- 10 Produkte in Risikogruppe 0 (kein Risiko).

Von insgesamt 23 Produkten waren leider nur 40 % mängelfrei. Positiv ist, dass sich unter den mängelfreien Produkten auch die beiden mit dem GS-Zeichen versehenen Spielzeuge befanden.

Es wurden alle Händler, deren Produkte Mängel aufwiesen, über Art und Umfang der Mängel informiert und auf die rechtlichen Anforderungen an Zieh- und Schiebespielzeug hingewiesen. Sie wurden aufgefordert, Maßnahmen wie z. B. die Einstellung des Verkaufs dieser Spielzeuge, Nachbesserung der Produkte, Rückgabe an Lieferanten/Hersteller oder die Vernichtung zu veranlassen. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse in das internetunterstützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten, grenzüberschreitenden Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten (ICSMS) zur Information und weiteren Veranlassung von Maßnahmen durch die für den Hersteller/Einführer oder Lieferanten zuständigen Marktaufsichtsbehörden eingestellt.

Weitere Informationen können unter folgender E-Mail-Adresse abgerufen werden:

LAS.Marktaufsicht@las.brandenburg.de

Ines Wappler, LAS Zentralbereich

ines.wappler@las.brandenburg.de

Papiersternleuchte mit Mängeln

Das Landesamt für Arbeitsschutz musste auch im vergangenen Berichtszeitraum wieder kurzfristig auf Mängelmeldungen anderer Mitgliedstaaten der EU reagieren. Eine Meldung betraf dabei Papiersternleuchten eines im Aufsichtsgebiet des LAS ansässigen Inverkehrbringers. Die Papiersternleuchten bestanden aus einem Lampenschirm in unterschiedlichen Formen und Größen und einer optional erhältlichen Leuchtanzuleitung.

Durch das LAS wurde aufgrund einer Mängelmeldung aus Slowenien eine sicherheitstechnische Überprüfung durchgeführt. Dabei wurde eine Reihe von Mängeln festgestellt:

- An der Leuchtanzuleitung befand sich keine für den sicheren Betrieb der Leuchte notwendige mechanische Aufhängung. Wird die Papiersternleuchte durch die fehlende mechanische Aufhängung gebrauchswidrig liegend betrieben, kann die Temperaturerhöhung in Materialnähe etwa 195 °C erreichen.
- In der Aufbauanleitung des Lampenschirms war die sichere mechanische Aufhängung nicht beschrieben.
- Die Kennzeichnung der Leuchtanzuleitung war falsch und unvollständig.
- Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung der Leuchtanzuleitung war nicht gewährleistet.

Nach eingehender Beratung durch das LAS hat der Inverkehrbringer die bei der sicherheitstechnischen Untersuchung festgestellten Mängel durch folgende Maßnahmen abgestellt.

- Den Papiersternleuchten wird ein Dreilochhaken beigefügt, der es ermöglicht den Lampenschirm mit jeder verwendeten Zuleitung (auch Fremdmaterial) sicher aufzuhängen.

- Die Aufbauanleitung wurde bezüglich der Aufhängung/Handhabung ergänzt, um den Einsatzzweck der Papiersternleuchte eindeutig zu definieren.
- Die Angaben auf der Leuchtanzuleitung wurden vervollständigt und erfolgten zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit mit Laserdruck auf einer Trägerfolie.

Aufgrund des Tätigwerdens durch das LAS wurde erreicht, dass die Papiersternleuchten nachgerüstet wurden und der Verbraucher beim Kauf die erforderlichen Informationen zur sicheren Verwendung des Produktes erhält.

Jörg Materne, LAS RB Ost

joerg.materne@las-e.brandenburg.de

Tabelle 5

Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen										Fehlzanzeige
	aktiv	reaktiv	formale Mängel		technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender		nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher		Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden		Revisions schreiben		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		sonstige (Warnung/Rückruf)		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller	3	11	1	4		2		2		3	1	4		1	1	3			884
Importeur	5	22	1	17	2	4	2	7	1	1	3	9	3	7	3	14			
Händler	60	72	23	11	7	9	1	11	9	3	10	3	3		21	26		1	
Aussteller																			
Insgesamt	68	105	25	32	9	15	3	20	10	7	14	16	6	8	25	43		1	10

Maßnahmen wurden veranlasst durch	betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt
Anzahl		8	24	1		12	1		1				18	65